



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 20.03.2025

Sexualerziehung an bayerischen Schulen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Vorgaben gelten aktuell für die Sexualerziehung an bayerischen Schulen? | 3 |
| 1.2 | Ab welchem Alter beginnt der Sexualkundeunterricht an Grundschulen (bitte dabei auch auf die Inhalte eingehen, die dort vermittelt werden)? | 3 |
| 1.3 | Welche Rolle spielt das Konzept der „sexuellen Vielfalt“ in den Lehrplänen bayerischer Schulen? | 3 |
| 2.1 | Welche Lehrmaterialien zur Sexualerziehung werden in Bayern verwendet (bitte dabei auch darauf eingehen, wie diese auf ihre inhaltliche Angemessenheit geprüft werden)? | 4 |
| 2.2 | Gibt es Unterrichtsmaterialien, die explizite Darstellungen oder Inhalte enthalten, die Eltern als unangemessen empfinden könnten? | 4 |
| 2.3 | Wie viele Beschwerden von Eltern über den Sexualkundeunterricht sind in den letzten fünf Jahren bei den Schulbehörden eingegangen? | 4 |
| 3.1 | Welche externen Organisationen oder Referenten dürfen Vorträge oder Workshops zur Sexualerziehung an bayerischen Schulen halten? | 4 |
| 3.2 | Gibt es in Bayern Richtlinien oder Verbote, die verhindern, dass links-extreme oder queer-aktivistische Gruppen Einfluss auf den Sexualkundeunterricht nehmen? | 4 |
| 3.3 | In wie vielen Fällen wurden Schulen in Bayern angewiesen, bestimmte Sexualkundeangebote nach Beschwerden oder Kritik einzuschränken oder zu ändern? | 5 |
| 4.1 | Gibt es in Bayern eine gesetzliche Verpflichtung zum Gendern in Schulaufsätzen oder offiziellen Schulunterlagen? | 5 |
| 4.2 | Wie viele Schulen in Bayern haben Gendersternchen, Doppelpunkte oder andere Gendersprachen in ihren Dokumenten oder Lehrmaterialien eingeführt? | 5 |
| 4.3 | Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um das Gendern an Schulen zu unterbinden? | 5 |

5.1	Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Schüler oder Eltern aufgrund der Ablehnung von Gendersprache oder bestimmten Sexualkundeinhalten diskriminiert oder sanktioniert wurden?	6
5.2	Wie viele Beschwerden von Eltern oder Schülern gab es in Bayern in den letzten fünf Jahren gegen Gendersprache oder Sexualkundeinhalte?	6
5.3	Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Eltern mehr Mitspracherecht bei der Sexualerziehung ihrer Kinder zu ermöglichen?	6
6.1	Gibt es in Bayern ein Widerspruchsrecht für Eltern, die ihre Kinder von bestimmten Inhalten der Sexualerziehung abmelden wollen?	6
6.2	In wie vielen Fällen wurde Eltern dieses Recht verweigert oder mit schulrechtlichen Konsequenzen belegt?	7
6.3	In welchen Bundesländern gibt es ähnliche Regelungen und wie schneidet Bayern im Vergleich ab?	7
7.1	Welche Rolle spielt die bayerische Rechtsaufsicht bei der Kontrolle der Lehrpläne und Unterrichtsinhalte in Bezug auf Sexualerziehung und Gendersprache?	7
7.2	Gibt es regelmäßige Überprüfungen, ob Schulen sich an die staatlichen Vorgaben zur Sexualkunde und zum Genderverbot halten?	7
7.3	Welche Konsequenzen drohen Schulleitungen oder Lehrkräften, die sich über staatliche Vorgaben hinwegsetzen?	7
8.1	Welche langfristigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um einer ideologisierten Sexualerziehung oder Frühsexualisierung an Schulen entgegenzuwirken?	8
8.2	Gibt es Bestrebungen, den Einfluss von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder Lobbygruppen im schulischen Sexualkundeunterricht stärker zu regulieren?	8
8.3	Welche Möglichkeiten haben Eltern, Einfluss auf die Sexualkundeinhalte an der Schule ihrer Kinder zu nehmen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15.04.2025

1.1 Welche Vorgaben gelten aktuell für die Sexualerziehung an bayerischen Schulen?

Grundlage für die Familien- und Sexualerziehung ist Art. 48 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die Behandlung des sensiblen Themenkomplexes der Familien- und Sexualerziehung wird dabei durch die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de¹) geregelt.

Sie durchlaufen ein umfassendes Anhörungsverfahren und werden im Benehmen mit dem Landesschulbeirat erlassen (Art. 48 Abs. 4 BayEUG).

Die Richtlinien sind bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich.

1.2 Ab welchem Alter beginnt der Sexualekundeunterricht an Grundschulen (bitte dabei auch auf die Inhalte eingehen, die dort vermittelt werden)?

Die Familien- und Sexualerziehung beginnt in Jahrgangsstufe 1. Die Inhalte ergeben sich aus den Richtlinien.

1.3 Welche Rolle spielt das Konzept der „sexuellen Vielfalt“ in den Lehrplänen bayerischer Schulen?

Die Schule hat die Pflicht, einen Beitrag dazu zu leisten, dass alle Schülerinnen und Schüler diskriminierungsfrei heranwachsen können. Dazu gehört auch die Begleitung der Schülerinnen und Schüler in ihrem seelischen und körperlichen Reifungsprozess durch angemessene und ausgewogene Informationen zu Fragen der Sexualität.

Die Richtlinien greifen die Themen „sexuelle Orientierung“, „sexuelle Identität“ sowie „Trans- und Intersexualität“ gemäß dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand auf. Sie bilden in diesem Themenbereich eine fundierte Grundlage für den Unterricht an den bayerischen Schulen.

Gemäß den Richtlinien sind Wissensvermittlung und Reflexion in Bezug auf Geschlechterrollen und Geschlechtsidentität, unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen sowie Trans- und Intersexualität im Unterricht wie auch die Vermittlung von Toleranz und Respekt gegenüber allen Menschen – ungeachtet ihrer sexuellen Identität – verbindlich vorgesehen.

1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964>true

2.1 Welche Lehrmaterialien zur Sexualerziehung werden in Bayern verwendet (bitte dabei auch darauf eingehen, wie diese auf ihre inhaltliche Angemessenheit geprüft werden)?

Die Auswahl und der Einsatz von Lehrmaterialien erfolgt jeweils eigenverantwortlich durch die einzelne Lehrkraft. Gemäß den Richtlinien darf im Bereich der Familien- und Sexualerziehung kein Medium ohne vollständige Sichtung durch die Lehrkraft und ohne Abgleich mit den Intentionen der Richtlinien im Unterricht eingesetzt werden.

Die Eltern sind rechtzeitig über Unterrichtsinhalte und -verfahren (einschließlich der verwendeten Lehrmittel) zu informieren. Insbesondere audiovisuelle Unterrichtshilfen, die für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Betracht kommen, müssen vor ihrem Einsatz im Unterricht in Klassenelternversammlungen vorgestellt werden.

2.2 Gibt es Unterrichtsmaterialien, die explizite Darstellungen oder Inhalte enthalten, die Eltern als unangemessen empfinden könnten?

Die Empfindungen von Eltern und Erziehungsberechtigten sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht bekannt. Aus diesem Grund kann keine Stellung genommen werden.

2.3 Wie viele Beschwerden von Eltern über den Sexualkundeunterricht sind in den letzten fünf Jahren bei den Schulbehörden eingegangen?

Etwaige Beschwerden von Eltern und Erziehungsberechtigten, die den Unterricht an einer Schule betreffen, gehen bei der Schulleitung vor Ort ein und werden dort entsprechend behandelt.

Seitens des StMUK werden diesbezüglich keine Daten erhoben. Auf eine Abfrage bei den Schulen wurde mit Blick auf den damit für diese verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand verzichtet.

3.1 Welche externen Organisationen oder Referenten dürfen Vorträge oder Workshops zur Sexualerziehung an bayerischen Schulen halten?

3.2 Gibt es in Bayern Richtlinien oder Verbote, die verhindern, dass links-extreme oder queer-aktivistische Gruppen Einfluss auf den Sexualkundeunterricht nehmen?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß den Richtlinien können weiterführende Schulen für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen im Bereich der Familien- und Sexualerziehung auch außerschulische Experten ergänzend einbeziehen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung vor Ort eigenverantwortlich unter Einbeziehung des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung der Schule. Die Beauftragten prüfen in diesem Fall das Angebot eines externen Anbieters zur Familien- und Sexualerziehung und stellen sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien geschieht. Durch die Prüfung vor Ort wird sichergestellt, dass das spezielle Angebot inklusive des ggf. verwendeten Anschauungs- und Informationsmaterials, das im Unterricht zum Einsatz kommen soll,

aber auch das Verhalten der Referentin/des Referenten im Rahmen der Unterrichtseinheit richtlinienkonform sind.

3.3 In wie vielen Fällen wurden Schulen in Bayern angewiesen, bestimmte Sexualekundeangebote nach Beschwerden oder Kritik einzuschränken oder zu ändern?

Seitens des StMUK werden diesbezüglich keine Daten erhoben. Auf eine Abfrage bei den Schulaufsichtsbehörden wurde mit Blick auf den damit für diese verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand verzichtet.

4.1 Gibt es in Bayern eine gesetzliche Verpflichtung zum Gendern in Schulaufsätzen oder offiziellen Schulunterlagen?

4.2 Wie viele Schulen in Bayern haben Gendersternchen, Doppelpunkte oder andere Gendersprachen in ihren Dokumenten oder Lehrmaterialien eingeführt?

4.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um das Gendern an Schulen zu unterbinden?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verbindliche Grundlage für den Unterricht an allen bayerischen Schulen ist das Amtliche Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung, das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird. Festgeschrieben ist dies in der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Deutsche Rechtschreibung“ aus dem Jahr 2006, die im Juni 2023 aktualisiert wurde (abrufbar unter: www.verkuendung-bayern.de²). Von Lehrkräften verfasste Texte und Aufgabenstellungen in Arbeitsblättern, Unterrichtsmaterialien sowie Leistungsnachweise sind im Einklang mit dem amtlichen Regelwerk zu gestalten. Falls Schülerinnen und Schüler die genannten Sonderzeichen in Leistungsnachweisen verwenden, ist dies wie bisher bei der Korrektur als Normabweichung zu markieren, aber nicht in die Bewertung einzubeziehen.

Das amtliche Regelwerk gilt darüber hinaus für den dienstlichen Schriftverkehr der staatlichen Schulen. Staatliche Behörden sind gemäß §22 Abs. 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) dazu angehalten, die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung zu beachten. In die AGO wurde zudem folgende Ergänzung aufgenommen, die am 01.04.2024 in Kraft trat: „Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt sind unzulässig.“ Somit sind beispielsweise in der Kommunikation mit Eltern oder in Veröffentlichungen der Schule, wie etwa in Jahresberichten oder auf der Schulhomepage, mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen nicht zulässig. Kommunalen und privaten Schulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Änderung der AGO ist den betroffenen Behörden flächendeckend durch die Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt. Ergänzend wur-

2 <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2023-301/>

den die Schulen des Freistaates am 19.03.2024 per Schreiben des StMUK über die Regelungen an Schulen in Bezug auf die Änderung der AGO zum 01.04.2024 informiert.

5.1 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Schüler oder Eltern aufgrund der Ablehnung von Gendersprache oder bestimmten Sexualkundeinhalten diskriminiert oder sanktioniert wurden?

Das StMUK hat keine Kenntnis von Fällen, in denen Schüler oder Eltern aufgrund der Ablehnung von Gendersprache oder bestimmten Inhalten der Familien- und Sexualerziehung diskriminiert oder sanktioniert worden wären.

5.2 Wie viele Beschwerden von Eltern oder Schülern gab es in Bayern in den letzten fünf Jahren gegen Gendersprache oder Sexualkundeinhalte?

Seitens des StMUK werden diesbezüglich keine Daten erhoben. Auf eine Abfrage bei den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden wurde mit Blick auf den damit für diese verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand verzichtet.

5.3 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Eltern mehr Mitspracherecht bei der Sexualerziehung ihrer Kinder zu ermöglichen?

Es wurden keine dahin gehenden Maßnahmen ergriffen. Für weiter gehende Informationen sei auf die Beantwortung von Frage 6.1 verwiesen.

6.1 Gibt es in Bayern ein Widerspruchsrecht für Eltern, die ihre Kinder von bestimmten Inhalten der Sexualerziehung abmelden wollen?

Familien- und Sexualerziehung in der Schule steht in ganz besonderem Maße im Spannungsfeld zwischen dem Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG), dem Persönlichkeitsrecht des Kindes gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG. Gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.1977 (BVerfGE 47, 46) muss Familien- und Sexualerziehung in der Schule für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und allgemein Rücksicht nehmen auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, soweit diese für das Gebiet der Sexualität von Bedeutung sind. Die Schule muss insbesondere jeden Versuch einer Indoktrinierung der Jugendlichen unterlassen. Bei Wahrung dieser Grundsätze ist Familien- und Sexualerziehung als fächerübergreifender Unterricht nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig. Die Eltern haben jedoch einen Anspruch auf rechtzeitige Information über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Familien- und Sexualerziehung in der Schule. Der Vorbehalt des Gesetzes verpflichtet den Gesetzgeber, die Entscheidung über die Einführung einer Familien- und Sexualerziehung in den Schulen selbst zu treffen. Das gilt nicht, soweit lediglich Kenntnisse über biologische und andere Fakten vermittelt werden.

Die Regelung des Art. 48 BayEUG sowie die Ausgestaltung der Familien- und Sexualerziehung nach dem bayerischen Lehrplan trägt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen Rechnung, wonach der Unterricht über sexuelle Fragen mit der von Verfassung wegen gebotenen Zurückhaltung und Toleranz zu erteilen ist.

Mithin besteht bei der Ausgestaltung der schulischen Familien- und Sexualerziehung kein Mitbestimmungsrecht der Eltern. Eine Befreiungsmöglichkeit von der Familien- und Sexualerziehung – sei es aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen – besteht deshalb schon grundsätzlich nicht.

6.2 In wie vielen Fällen wurde Eltern dieses Recht verweigert oder mit schulrechtlichen Konsequenzen belegt?

Wie in der Antwort zu Frage 6.1 ausgeführt gibt es kein solches „Widerspruchsrecht“, sodass dies auch nicht verweigert werden kann. Daten über die Verletzung der Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen, werden vom StMUK nicht systematisch erfasst und aufbereitet.

6.3 In welchen Bundesländern gibt es ähnliche Regelungen und wie schneidet Bayern im Vergleich ab?

Zur Rechtslage in anderen Bundesländern kann keine Stellung genommen werden.

7.1 Welche Rolle spielt die bayerische Rechtsaufsicht bei der Kontrolle der Lehrpläne und Unterrichtsinhalte in Bezug auf Sexualerziehung und Gendersprache?

Gemäß Art. 45 Abs. 1 BayEUG bilden die Lehrpläne, die Studentafel, in der Art und Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart festgelegt ist, und sonstige Richtlinien die Grundlage für Unterricht und Erziehung. Lehrpläne, Studentafeln und Richtlinien erlässt, bei grundlegenden Maßnahmen im Benehmen mit dem Landesschulbeirat, das zuständige Staatsministerium (Art. 45 Abs. 2 BayEUG).

Die Schulaufsicht, bestehend aus Fach- und Rechtsaufsicht, ist umfassend und in Art. 111 ff BayEUG geregelt.

7.2 Gibt es regelmäßige Überprüfungen, ob Schulen sich an die staatlichen Vorgaben zur Sexualkunde und zum Genderverbot halten?

Nein.

7.3 Welche Konsequenzen drohen Schulleitungen oder Lehrkräften, die sich über staatliche Vorgaben hinwegsetzen?

Etwaige Verstöße im Einzelfall können – wie auch bei anderem Fehlverhalten – in Abhängigkeit von den konkreten Umständen ggf. dienstrechtliche (Beamtinnen und Beamte) oder arbeitsrechtliche (Tarifbeschäftigte) Relevanz haben. Ob bzw. wann die Schwelle einer Dienstpflichtverletzung überschritten ist, wird u. a. mit Blick auf die Häufigkeit, das Ausmaß und den jeweiligen Kontext zu beurteilen sein. Eine pauschale Betrachtungsweise ist nicht möglich.

8.1 Welche langfristigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um einer ideologisierten Sexualerziehung oder Frühsexualisierung an Schulen entgegenzuwirken?

Jeder Art von ideologisierter Familien- und Sexualerziehung oder Frühsexualisierung wird seitens des StMUK eine klare Absage erteilt. Es werden nur wissenschaftlich gesicherte, altersangemessene und ausgewogene Informationen vermittelt.

8.2 Gibt es Bestrebungen, den Einfluss von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder Lobbygruppen im schulischen Sexualkundeunterricht stärker zu regulieren?

Für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen gelten die aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen. Des Weiteren sei auf die Beantwortung der Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

8.3 Welche Möglichkeiten haben Eltern, Einfluss auf die Sexualkundeinhalte an der Schule ihrer Kinder zu nehmen?

Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Eltern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen (Art. 48 Abs. 3 BayEUG).

In den Jahrgangsstufen 1 mit 6 erfolgt die Information der Eltern und Erziehungsberechtigten und die Aussprache mit ihnen im Rahmen der jährlich vorgesehenen Klassenelternversammlungen oder in einem thematischen Elternabend.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden im Interesse ihrer Kinder gebeten, die Lehrkraft oder den/die Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung über Vorkommnisse oder Umstände besonderer Art vor Beginn der Unterrichtseinheiten zur Familien- und Sexualerziehung in Kenntnis zu setzen.

Damit die Eltern und Erziehungsberechtigten Zeit finden, mit ihren Kindern zuerst über Themen der Familien- und Sexualerziehung zu sprechen, beginnt der Unterricht zur Familien- und Sexualerziehung erst angemessene Zeit nach der Informationsveranstaltung, in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel erst nach Ablauf von acht Wochen. Besondere Klassenelternversammlungen zur Familien- und Sexualerziehung werden für die Eingangsklassen an der Grundschule, der Mittelschule, der Förderschule, der Realschule, der Wirtschaftsschule und dem Gymnasium einberufen, soweit der Elternbeirat dies wünscht.

In den Jahrgangsstufen 7 mit 13 kann die Information der Eltern und Erziehungsberechtigten entweder im Rahmen von Klassenelternversammlungen oder durch Elternbrief erfolgen. Hierüber entscheidet die Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

Eine darüber hinausgehende Einflussnahme der Eltern und Erziehungsberechtigten auf die Inhalte der Familien- und Sexualerziehung an den Schulen ist nicht vorgesehen. Für weiter gehende Informationen sei auf die Beantwortung von Frage 6.1 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.